

Eckpunktepapier zur Änderung der TA Siedlungsabfall (TASi)

Ausgangspunkt:

In der Koalitionsvereinbarung wurde festgeschrieben, zukünftig mechanisch-biologische Verfahren (MBA) verstärkt in die Siedlungsabfallentsorgung einzubeziehen. Die 51. Umweltministerkonferenz hat dem BMU mit Beschluss vom 19./20.11.1998 einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt.

Gemäß diesem Beschluss sollen dabei die hohen, auf dem Vorsorgegrundsatz beruhenden Anforderungen der TASi an eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung beibehalten werden.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse eines Verbundforschungsvorhabens des Bundesforschungsministeriums zur mechanisch-biologischen Behandlung (MBA) hat das Umweltbundesamt in seinem entsprechenden Prüfbericht festgestellt, dass die Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle als ökologisch gleichwertig mit der Ablagerung „TASi-konformer“ Abfälle angesehen werden kann, wenn bestimmte zusätzliche Anforderungen bei der Vorbehandlung und bei der Deponierung eingehalten werden.

Vor dem oben aufgeführten Hintergrund wurde beschlossen, zur Änderung der TA Siedlungsabfall Regelungen zu erarbeiten, die auch über das Jahr 2005 hinaus den Einsatz von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen und die Ablagerung derart behandelter Rückstände auf ökologisch hohem Niveau rechtlich absichern. Gleichzeitig soll damit der bislang sehr inhomogene Vollzug der TASi durch die Länder harmonisiert werden.

Verordnungsvorhaben „Änderung der TASi“:

Angesichts der unbefriedigenden Umsetzung der TA Siedlungsabfall sollen die zukünftigen Anforderungen für eine umweltverträgliche Ablagerung von (behandelten) Abfällen nicht lediglich durch eine Abänderung der TA Siedlungsabfall (Verwaltungsvorschrift), sondern durch eine rechtsverbindliche Verordnung vorgegeben werden.

Das Verordnungsvorhaben wird aus drei getrennten Verordnungen bestehen, die jeweils zeitgleich oder in einer Artikelverordnung vorgelegt werden:

a) Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Verordnungsermächtigung: § 12 KrW-/AbfG)

- Die Deponiezuordnungskriterien (Anhang B) und die Anforderungen an Standort, Bau (Abdichtung) und Betrieb von Deponien der geltenden TASi werden in die Verordnung übernommen (verrechnet).

- Die Ablagerung von unbehandelten Abfällen, die die Deponiezuordnungskriterien nicht einhalten, wird grundsätzlich verboten. Es wird rechtlich verbindlich vorgegeben, dass spätestens bei Ablauf der Übergangsregelung der TASI die Ablagerung nicht ausreichend vorbehandelter Abfälle beendet werden muss. Diese Übergangsregelung der TASI beinhaltet, dass eine Ablagerung nicht ausreichend vorbehandelter Abfälle längstens bis zum 01.06.2005 zugelassen werden kann, sofern in zumutbarer Entfernung keine ausreichenden Behandlungskapazitäten vorhanden sind.
- Für die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen gelten folgende Bestimmungen:
 - Glühverlust oder TOC: $\leq 30 \%^{1)} / \leq 18 \%^{1)}$
 - TOC im Eluat: $\leq 250 \text{ mg/l}$
- Darüber hinaus werden präzisierende Parameter für MBA-Abfälle vorgegeben:
 - Atmungsaktivität : $\leq 5 \text{ mg O}_2/\text{gTS}$
 - Gasbildung: $\leq 20 \text{ l/kg TS}$
 - k_f -Wert (Durchlässigkeitsbeiwert) : $\leq 10^{-8} \text{ m/s}$ (bestimmt im Laborversuch)
- (Neuanlagen müssen diese Anforderungen unmittelbar bei Inbetriebnahme einhalten; bestehende Anlagen müssen diese Anforderungen spätestens zum 1. Januar 2003 erfüllen)
- Die für eine umweltverträgliche Ablagerung mechanisch-biologisch behandelter Abfälle vorgesehenen Mindestvoraussetzungen machen es erforderlich, heizwertreiche Bestandteile vor der Ablagerung abzutrennen und unter Einhaltung der Anforderungen der 17. BImSchV zu verbrennen. Dies bedeutet, dass insbesondere bei der industriellen Mitverbrennung für den Teil des Abgasstromes, der bei der Verbrennung des höchstzulässigen Anteils der Abfälle entsteht, der Nachweis zu führen ist, dass die Grenzwerte der 17. BImSchV, § 5 Abs. 1 eingehalten werden.
- Die Ablagerung von MBA-Abfällen soll in der Regel auf Monodeponien oder Monoabschnitten von Deponien erfolgen.
- Zur Erreichung der ökologischen Gleichwertigkeit mit der Ablagerung „TASI-konformer“-Abfälle, werden zusätzliche Einbauanforderungen vorgegeben, wie z.B. hochverdichteter Dünnschichteinbau bei optimalem Wassergehalt.
- Nach Verfüllung eines Deponieabschnittes sind Maßnahmen gegen Methanemissionen zu treffen.

¹⁾ Bezogen auf den Trockenrückstand der Originalsubstanz

- Um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten, sollen sowohl hinsichtlich der Deponiezuordnungskriterien als auch hinsichtlich der Anforderungen an die Deponie keine neuen Ausnahmemöglichkeiten eröffnet werden.

b) Verordnung über mechanisch-biologische Behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle und andere biologisch abbaubare Abfälle - [29.] BImSchV
(Verordnungsermächtigung: § 7 (1) BImSchG)

Die Verordnung soll nur für genehmigungsbedürftige Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen oder Gemischen von Siedlungsabfällen mit anderen biologisch abbaubaren Abfällen gelten, nicht aber für Kompostierungsanlagen und ähnliche Anlagen.

Sie enthält Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen wie z.B.:

- Mindestabstand zu Wohnbebauungen 300 m,
- die Einrichtungen zur Abfallannahme, mechanischen Aufbereitung, physikalischen Stofftrennung, Lagerung, Transport und biologischen Behandlung sind zu kapseln oder einzuhausen,
- die Abluft ist nach Möglichkeit durch Mehrfachnutzung zu minimieren und ist vollständig einer Abluftreinigung zuzuführen; Ableitung über Kamin.
- Gemäß Vorgaben der 51. UMK anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte:
 - Geruchsstoffe 300 GE/m³
 - Gesamtstaub 10 mg/m³ (Tagesmittelwert)
30 mg/m³ (Halbstundenmittelwert)
55 g/t Abfall (Monatsmittelwert)
 - organische Stoffe 20 mg/m³ (Tagesmittelwert)
(ohne Methan; angegeben als
Gesamtkohlenstoff) 40 mg/m³ (Halbstundenmittelwert)
55 g/t Abfall (Monatsmittelwert)
- Für Altanlagen soll es Übergangsregelungen geben. (5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung)

c) Abwasserrechtliche Regelung

Es werden derzeit durch eine Bund/Länder-AG Vorschläge für materielle Regelungen zur Behandlung und Ableitung von Abwasser aus MBAs erarbeitet, die durch den Bund über eine Änderung der Abwasserverordnung umgesetzt werden sollen.

Im neuen Anhang [Anhang 59] wird die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG Anforderungen für das Einleiten von Abwasser aus Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von

Siedlungsabfällen entsprechend dem Stand der Technik festlegen. Einer Festlegung von abweichenden Anforderungen von vorhandenen Einleitungen bedarf es nicht, da vorhandene Abwassereinleitungen auf die dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen in angemessenen Fristen angepasst werden können und der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Um möglichst rasch Planungs- und Investitionssicherheit für die öffentlichen und privaten Entsorger herzustellen, wird ein Beschluss der Bundesregierung zu den drei Verordnungen noch vor der Sommerpause angestrebt.